



## Satzung

des Schützenverein Freundschaft 1919 e.V. Muggensturm - gegründet 1919

### **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein " Schützenverein Freundschaft 1919 e.V. Muggensturm ", mit Sitz in Muggensturm, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schiesssports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nr. 520111 eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

5.1 Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

5.2 Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen von 18 bis 60 Jahren zahlen einen Aufnahmebeitrag, die Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung.

5.3 Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Die aktuelle Fassung der Satzung kann auf der Vereins-Homepage eingesehen werden oder ist über die Vorstandschaft zu erhalten.

5.4 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.

5.5 Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengefaßt. Die Jugendabteilung bzw. deren Rechte und Pflichten unterliegen der Jugendordnung des SV Muggensturm.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden von Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall geregelt.

Jedes Mitglied ab 16 Jahre besitzt Stimmrecht, und ist ab 18 Jahren für alle im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Anforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.

## **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden (§6, letzter Absatz). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen.

Die Hauptversammlung trifft eine endgültige Entscheidung durch Beschluss.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verein und seine Einrichtungen, sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## **§8 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag laut Beitragsordnung, die Beitragsordnung wird von der Hauptversammlung festgelegt.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießleiter
- f) dem 1. Jugendleiter
- g) dem Pressewart
- h) bis zu 5 Beisitzer

10.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

10.3 Der Verein wird Gerichtlich und außergerichtlich, durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

Jeder alleine ist vertretungsberechtigt.

10.4 Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, Veranstaltungen festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter im Verhinderungsfalle. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

10.5 Das Amt der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

10.6 Hiervon kann auf der Hauptversammlung abweichend von Absatz 9.5 beschlossen werden, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§11 Wahlen**

In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der 1. Jugendleiter und bis zu 5 Beisitzer für 2 Jahre gewählt.

In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schießleiter und der Pressewart für 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ehrevorsitzender wird vom Vorstand vorgeschlagen.

Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

## **§12 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig.

## **§13 Hauptversammlung**

13.1 Der Vorsitzende beruft alljährlich im ersten Vierteljahr, nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher in Textform und schriftlich für die auswärtigen Mitglieder, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.

13.2 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitglieds.
- e) Satzungsänderung
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Verschiedenes

13.3 Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

13.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

13.5 Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§14 Außerordentliche Hauptversammlung**

- 14.1 Der Vorsitzende kann jederzeit, bei vorliegendem Interesse des Vereins, eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 14.2 Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 14.3 Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§15 Beschlussfassung**

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitglieds
3. Auflösung bzw. Fusion des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

## **§16 Reservebeschluss**

Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zur angemeldeten Satzungsänderung haben sollten, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, die erforderlichen Korrekturen herbeizuführen. Über diese Änderung werden die Mitglieder bei der nächsten Hauptversammlung in Kenntnis gesetzt.

## **§17 Schlussbestimmung**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an die Kindergärten, welche in der Gemeinde Muggensturm ansässig sind. Im Falle eines kirchlichen Kindergartens darf dieses Vermögen nur in der Entsprechenden Einrichtung in Muggensturm verwendet werden.

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Dieser Satzung liegt die Satzung des Schützenvereins vom 6. Januar 1960 zu Grunde. Sie wurde von der Hauptversammlung am 25. September 2020 genehmigt und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.